

# Satzungen

der

## Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

(Gegründet am 1. Juni 1881, mit den Rechten einer juristischen Person  
ausgestattet durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1889.)

---

### § 1.

Die **Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde** hat den Zweck, die Forschungen über die Geschichte der Rheinlande dadurch zu fördern, daß sie Quellen der rheinischen Geschichte in einer den Forderungen der Wissenschaft entsprechenden Weise herausgibt.

Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

### § 2.

1. Stifter der Gesellschaft sind diejenigen, welche wenigstens eintausend Mark in die Kasse der Gesellschaft einzahlen.

2. Patrone der Gesellschaft sind diejenigen, welche einen Jahresbeitrag von mindestens einhundert Mark auf drei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

3. Mitglieder der Gesellschaft sind diejenigen Forscher auf dem Gebiete der rheinischen Geschichte oder auf verwandten Gebieten, welche entweder

- a) bei Gründung der Gesellschaft als Mitglieder beigetreten sind, oder
- b) später auf Vorschlag des Vorstandes durch die Gesellschaft in ihren Hauptversammlungen ernannt werden.

### § 3.

Die für ihre Zwecke erforderlichen Geldmittel entnimmt die Gesellschaft:

1. dem Kapitalbestande, welcher am 1. Januar 1889 Mark 29 986,96 betrug,